

Anton Florian von Liechtenstein schildert dem Bischof von Chur die Exzesse der Geistlichen in seinem Fürstentum und bittet ihn, diese abzustellen. Konz. Wien, 1719 Juli 12, AT-HAL, H 2624, unfol.

[1] [linke Spalte]

An des bischoffen zu Chur¹, liebden².

Wienn, den 12. Julii 1719.

[rechte Spalte]

P.P.³

Euer liebden haben wir jüngsthin, wegen der, von denen in unserem furstenthumb seyenden gaystlichen außübenden großen excessen einige apertur⁴ gethan, und dieselbe umb deren abstell- und bestraffung freindnachbarlich ersuchet. Ehe und bevor aber solch schreyben einmahl von hier auß bey euer liebden eintreffen können, haben wir zu unserer außeristen disconsolation⁵ von denenselben, besag der von unsern lichensteynischen oberambtleütten an unß erstatteten, zu euer liebden desto beßerer nachricht in copiis nachmahlen anschließender berichten, so viele enorme facta vernemmen müßen, daß wir zu manutenirung⁶ unserer landesfürstlichen auctorität⁷ nicht anderst können⁸, alß bey euer liebden umb deren exemplarische bestraffung nochmahlen anzutragen. Dann gleichwie ratione⁷ des ohnrühigen pfarrers zu Schaan⁸ in dem vorhergehenden schon gemeldet, welcher gestallt sich derselbe vor unserer landesfürstlichen canzley prostituiret⁹, und unß sogar, alß ob wir ettwas under denen catholischen ganz ohngewöhnliches und nach dem Lutherthumb schmäkendes, in unserem furstenthumb exerciren¹⁰ laßen wolltten, hochst ohnverschämbt bezüchtiget. Da doch unser Oberambtt¹¹ nichts alß was von denen uhralltten, noch vor Lutheri zeytten, bey dasiger landen regierung gestandenen graffen von Sultz¹² lautt dero landesordnungen hergebracht worden, verordnen wollen.

Also werden euer liebden auß disen gegenwärtigen berichten noch weiter ersehen, wie dieser mann, nebst seinen collegis [2] eine zeytthero mitt hintansezung aller christlichen ehrbarkeitt und priesterlichen conduite¹³, die zu dem gottesdienst und der seelen heyl gewidmete ortt und zeytt, zu beeder achtung ihres aygennuzes mißbrauchett, und unsere underthanen under allerhand erdichteten gottlosen vorstellungen einer ihnen androhenden, sogenannten böhmischen slavery und hinwegnahm ihrer vermeintlich habenden privilegien, alten rechten und gerechtigkeiten, und

¹ Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiberr von Federspiel (7. Mai 1657–11. Oktober 1728) war Bischof von Chur. Er war der Sohn des Johann von Federspiel, Landammann in Rhäzüns, und von Maria, geb. de Mont, sowie Neffe von Ulrich VI. Bischof von Chur, de Mont. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschließung) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. SURCHAT, Pierre: Federspiel, Ulrich von. In: Historisches Lexikon der Schweiz; Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.

² Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.

³ P.P.: praemissis praemittendis = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archibschule Marburg 7, 1998), S. 194.

⁴ Eröffnung.

⁵ Untröstlichkeit.

⁶ Bewahrung.

⁷ wegen.

⁸ Schaan, Gemeinde (FL).

⁹ bloßgestellt.

¹⁰ ausüben.

¹¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

¹² Die Grafen von Sulz regierten Vaduz und Schellenberg zwischen 1510 und 1613. Vgl. Heinz NOFLATSCHER, Sulz, von; in: HLFL 2, S. 913–919.

¹³ Betragen.

welches das aller bößhaftigste, mitt einer erdichteten religionsgefaher und einführung des Lutherthumbs, zu allem ohngehorsamb und rebellion zue verlaitten sich underfangen thue.

Ja der pfarrer zu Trysen¹⁴, so doch unser aygener beneficiatus¹⁵ ist und daher, wann auch die übrige seine collegæ auß denen schranken hätte tretten wollen, doch vor seine person darinn hätte bleyben sollen, sich so weit vergangen, daß er verwichenen 26. Junii wider unseren landesfürstlichen in seinem ambtt und zehendeinzug begriffenen verwaltter, alß gegen einen offenbar declarirten feynd, mitt allen gloken stimmen laßen und seine, den Sonntag zuvor durch eine ordentliche preedig, (under dem bößhaften vorwand, daß die leütt umb Gottes willen auff ihre recht und gerechtikeitten acht geben sollen, sonsten mann sie umb all ihr haab und guht, recht und gerechtikeitten bringen werden, dann wir nicht umbsonst einen Böhmen¹⁶ hinauffgeschickt, sondern daß diser, sowohl geystlichen alß weltlichen böhmische hosen anziehen und sie in die böhmische slavery, welche er erbärmlich beschriben, bringen solltte) auff seine parthie¹⁷ gezogene [3] pfarrkinder dahin verlaittet, daß sie 150 personen stark, armata manu¹⁸, gegen unsere bediente außgezogen und dieselbe sich nacher Balzers¹⁹ zu retiriren²⁰ gezwungen.

Von dar nicht anderst, alß under bedekung einiger landesmiliz nach hauß zu kehren kommen laßen, auff deren ansicht aber auch wider gesturmet, und hernach diser pfarrer, alß ein rechter radlinsführer²¹, in die Petri et Pauli²² nacher Balzers²³ excurrirret²⁴. Dasselbst ebenfalls unsere getreue underthanen zur auffruhr animiret und wider unsere landesofficier und schloßguardia^b so unsern verwaltter nach hauß beglaittet^b enttsezlich debachiret²⁵, ja gar mitt dem titul der landesverrahter belegt hatt.

Wann nun aber euer liebden von selbst hoch erleucht ermeßen können, daß diese recht ärgerliche, auff einen formalen landfriedbruch und crimen læsæ majestatis²⁶ hinaußlaufende facta²⁷ endlig eine ordentliche rebellion und auffstand der underthanen nach sich ziehen könnnten, wir deme nach entschlossen, die übertretter, andern zum abschein, wohlverdienter massen zu straffen, und so wir selbst mitt ihnen nicht zurech kommen könnnten, darzu endlich der römisch kayserlichen mayestät allerhöchste assistenz und eines löblichen Schwäbischen Crayses²⁸ miliz zu dämpfung der auffrührer zu gebrauchen, von solcher auch sodann der ohnrühige clerus, ratione seiner temporalium²⁹ und einkommen nicht befreyet bleyben, sondern von unß, dem landesfürsten, fallß wir wider unser verhoffen von euer liebden keine satisfaction³⁰ [4] erhallten solltten, nach der doctrina jureconsultorum catholicorum³¹ apud³² Gallium „De Pace Publica“³³ lib. I., cap. I. num.

¹⁴ *Triesen, Gemeinde (FL).*

¹⁵ *Begünstigter.*

¹⁶ *Johann Adam Brändl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Beamte; in: HLFL 1, S. 113.*

¹⁷ *Seite.*

¹⁸ *„armata manu“: bewaffnet.*

¹⁹ *Balzers, Gemeinde (FL).*

²⁰ *zurückzuziehen.*

²¹ *Rädelsführer.*

²² *Peter und Paul – 29. Juni.*

²³ *Balzers, Gemeinde (FL).*

²⁴ *hinausgelaufen.*

²⁵ *debacchari (lat.): austoben.*

²⁶ *„crimen læsæ majestatis“: Majestätsbeleidigung.*

²⁷ *Taten (Verbrechen).*

²⁸ *Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.*

²⁹ *Befristungen.*

³⁰ *Genugtuung.*

³¹ *„doctrina jureconsultorum catholicorum“: Lehre der katholischen Rechtsberater.*

³² *bei.*

³³ *„De Pace Publica“: über den öffentlichen Frieden.*

15 condigne³⁴ angesehen werden wirt, in des Heyligen Romischen Reichs³⁵ landsfrieden de anno³⁶ 1548 tit. XXII. wohlbedächtlich versehen, daß die landfriedbrüchige mediat³⁷ gaystliche, von ihrem judice ecclesiastico³⁸ umb ihrer überfahung willen härtiglich gestraffet werden sollen.

Alß haben gegen euer liebden wir nicht nur allein unser jungstes gesuch frundnachbarlich widerhohlen, sondern auch noch ferner bitten wollen, die von denen aufführischen gaystlichen zu Schan, Trysen und Bendern³⁹, oder wo dieh sonsten, underdeßen mehrere zu ihnen geschlagen. Durch dero aigens dahin absendenden commissarien mitt zuziehung unsers landesfürstlichen Oberamts ^cbegangene insolentien⁴⁰ und excess^c auff das scharffiste untersuchen, und nach maaßgab ob allegirter⁴¹ reychs constitutionen dergestalt hartiglich bestraffen zu lassen, daß wir dardurch genugsame satisfaction erlangen, und unß nicht gezwungen sehen, im onverhofften underbleybungsfall andere mittel zu ergreyffen, deren wir sonsten gern überhoben seyn möchtten. Wir erkennen diese anhoffende frundnachbarliche willfahr, mitt allem schuldigen dank, und verharren allezeytt sub dato Wien.

^{a-a} Ergänzung in der linken Spalte.

^{b-b} Ergänzung in der linken Spalte.

^{c-c} Ergänzung in der linken Spalte.

³⁴ ebenso.

³⁵ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

³⁶ vom Jahr.

³⁷ in der Mitte befindliche.

³⁸ „judice ecclesiastico“: geistlichen Richter.

³⁹ Bendern, Gemeinde (FL).

⁴⁰ schlechten Benehmen.

⁴¹ herangezogen.